

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 24

Artikel: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende
Militärs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elger.

Inhalt: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs. (Schluß.) — Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. — Der Fuß des Pferdes in Rücksicht auf Bau, Verrichtung und Fußbeschlag. — Kreisreisen des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Truppenaufstellung 1870 und 1871. (Fortsetzung.) Bundesstadt: Austritt des Herrn Oberst Boncompagni aus dem Stab. Schweizerische Militär-Literatur. Basel: Feldschützenverein. — Ausland: Oesterreich: Repetir-Gewehr-Versuche. — Verschiedenes: Die Montenegriner und ihre Kriegsgeschichte.

Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs.

(Schluß.)

Gehen wir ein wenig der historischen Entwicklung dieser Bestimmung des § 5 nach, so finden wir, daß in einer früheren Reiseverordnung vom 1. April 1861 die Reise-Entschädigung nach Etappen von 10 Stunden festgesetzt war, für welche jede Etappe von 10 Stunden und Bruchtheile dieser 10 Stunden über 5 Stunden je einen Tag Sold und Verpflegungsberechtigungen und Stundengelder ausbezahlen waren. Mit Recht erhob man sich gegen diese Bestimmung, als über die Maßen den Finanzen des Staates schädlich und kostspielig, und bestimmte daher, da man bloßes Stundengeld als eine ungenügende Reise-Entschädigung ansah, und auch das Verwaltungsreglement in § 99 bestimmt, daß die Militärs ihren Sold von und mit dem Tage des Abmarsches von Hause bis und mit dem Tage ihrer Ankunft daselbst beziehen sollen, einen Tag Sold und Verpflegungskompetenzen für die ganze Reise, nebst Stundengeld, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder kleinere sei; hauptsächlich mit Berücksichtigung darauf, daß die Eisenbahnen nunmehr erlauben, von einem Ende der Schweiz zum andern in einem Tage zu reisen. Für diejenigen, welche zu ihrer Reise Alpenstraßen zu benützen haben, und denen daher diese Reise nicht so schnell von Statten gehen kann, wurde eine Extrazulage von 40 Rappen per Stunde noch außerdem zuerkannt.

Daß die Sache übrigens auch so verstanden werden soll, geht noch aus der praktischen Anwendung hervor, welche das eidg. Militärdepartement in einer von ihm selbst ausgefertigten und zur Zahlung angewiesenen Besoldungskontrolle gemacht hat.

Zwei höhere Offiziere des Generalstabes wurden

im Januar nach Bern berufen, um einer Konferenz beizuwohnen. Dieselben reisten Morgens von Hause ab, wohnten über Tags der Konferenz bei und reisten n gleichen Tags wieder zu ihren Penaten zurück.

Das eidg. Militärdepartement verrechnete ihnen nach den Ausführungsbestimmungen der Reise-Verordnung: Alles für den gleichen Tag:

1. Herreise: Eine Tages-Besoldung und Verpflegung nach ihrem Grade, nebst Stundengeld;
 2. Aufenthalt: Einen Tag Besoldung und Verpflegung nach ihrem Grade;
 3. Rückreise: Eine Tages-Besoldung und Verpflegung nach ihrem Grade und Stundengeld;
- was wir ganz korrekt und laut Reiseverordnung amenbildet und erläutert durch die Bestimmung des § 5 vom 28. Februar 1838 finden.

Wir wünschen aber zu wissen, woher und durch wen das lit. löbliche eidg. Militärdepartement belehrt worden ist, im ersteren Falle ganz die gleiche Berechnungsweise als unrichtig zu taxiren und die eine Tagesbesoldung für die Reise zu streichen, obgleich es selbst diese Tagesbesoldung in Anrechnung bringt in einem spätern identischen Falle.

Denn wollte man die Sache so behandeln, wie man sie im erstern Falle behandelt wissen will, so hätte berechnet werden müssen:

1. Herreise: Stundengeld.
2. Aufenthalt (resp. Einrückungstag): Ein Tag Sold und Verpflegung.
3. Rückreise: Stundengeld.

Es geschah dieß aber nicht, sondern wurde, wie soeben bemerkt, verfahren.

Auf bezügliche konfidentielle Anfragen und Verhalt der Inkonsequenz wurde die Antwort: ja Bauer das ist ganz was anders. Der erstere Fall betraf mehr oder minder ordinäres Volk, der zweite eigentliche Creme. In dem einen Fall beliebt es, diese Rechnungsart zu passiren, im andern beliebt es nicht.

Es erinnert das an den berühmten Ausdruck, Reglement hin, Reglement her.

Wir bekennen, daß wir einer solchen Reglererei keinen Geschmack abgewinnen können, und daß uns an die Stelle der Gefügigkeit die reinste Willkür Platz gegriffen zu haben scheint. Wir hoffen und wissen indessen, daß diese Verfahrungsweise nicht die Billigung der Bundesbehörden, noch weniger aber die des Schweizervolkes finden wird, und daß Mittel und Wege zu finden sein werden, allfälligen dergleichen Gelüsten von Paschawirtschaft Schloß und Riegel zu schieben.

Ein zweiter Punkt der gleichen Reiseverordnung hat dergleichen zu Beanstandungen Veranlassung gegeben, es betrifft dieß bei der Berechnung der Stundengelder die Drischafft, von welcher aus die Zahlung der Stunden zu geschehen hat.

In der Ausführungsunterweisung der Verordnung § 2 steht ausdrücklich, für die eidg. Stabsoffiziere wird die Distanz von deren Wohnort nach dem Waffenplatz und zurück berechnet. Für die Truppenoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten vom Hauptorte des Kantons, in dem sie wohnen, bis nach dem betreffenden Waffenplatz und wieder zurück zum Hauptort des Kantons.

Eine andere Bestimmung, welche durch den Bundesrath genehmigt wäre, existirt nicht. Einzig in den Vorschriften für das Rechnungswesen besteht eine Bestimmung, welche vorschreibt, daß bei direkten Reisen von einem Waffenplatz zu einem andern, und einem eidg. Unterrichtskurse in einen nächstfolgenden Unterrichtskurs die Reise nur einmal, und vom ersten Waffenplatz zum zweiten zu verrechnen sei. Es limitirt dieser Artikel diese Verfahrungsweise ausdrücklich auf die Unterrichtskurse, auch finden diese Vorschriften nach der eigenen Aussage des Tit. eidg. Militärdepartements, streng genommen, keine Anwendung auf den aktiven Dienst. Was das streng genommen in einer amtlichen Auslassung sagen will, ist uns gänzlich unverständlich, entweder ist eine Bestimmung gesetzlich und auf den vorliegenden Fall anwendbar oder nicht; ist sie, streng genommen, nicht gesetzlich, so ist sie überhaupt nicht gesetzlich und findet überhaupt nicht Anwendung. Es fragt sich einfach, was ist gesetzliche Vorschrift. Diese bestimmt in § 2: Die Reise ist vom Wohnort zum Waffenplatz und wieder zurück zum Wohnort zu berechnen. Wird daher ein Offizier nach beendetem Unterrichtskurse in aktiven Dienst berufen, auf welchen die Vorschriften, wie gesagt, streng genommen, nicht Anwendung finden, so muß ihm seine Rückreise nach seinem Wohnort vergütet werden, und von da zum Besammlungsplatze seines Korps. Es steht nirgends, daß die Reisevergütungen vom Aufenthaltsorte aus zu vergüten seien, was der Fall wäre, wenn er für die Reise vom Waffenplatze direkt bis zum Besammlungsplatze seines Korps bezahlt würde.

Was mag nun wohl die Ursache sein, daß in der Ausführungs-Instruktion, welche, wie gesagt, durch den Bundesrath genehmigt ist, was bei den Vorschriften für das Rechnungswesen, streng genommen,

nicht der Fall ist, der Wohnort als derjenige Ort bezeichnet wurde, von welchem aus die Verrechnung der Reise zu geschehen hat. Denn es steht von dieser nähern Bezeichnung des Ausgangspunktes in der ursprünglichen Verordnung keine Spur. Man steht bei diesem Anlasse gleich, wie oberflächlich bisweilen amtliche Verordnungen erlassen werden.

Es geschah diese Feststellung unzweifelhaft, weil der Wohnort, Wohnsitz, eines jeden Militärs, ein bestimmter Ort ist, welchen derselbe nicht von heute auf morgen und nach Willkür verlegen kann, weil dazu gewisse amtliche Vorkehrungen unabwieslich sind. Den Aufenthalt aber wechselt man nach Belieben für kürzere oder längere Zeit.

Wenn nun ein Militär bei seiner Einberufung sich vorübergehend nicht an seinem Wohnort befindet, sondern anderswo, vielleicht gar im Auslande ist, folglich eine vielleicht doppelt oder dreifach so große Reise zum Waffenplatze zurückzulegen hat, als von seinem eigentlichen Wohnsitze aus, so wird ihm demungeachtet bloß die Reise von seinem Wohnsitze auf den ihm bestimmten militärischen Besammlungsplatz ausbezahlt. Ferner kann sich der Fall ereignen, daß sich ein Militär zufälligerweise gerade am Orte seines Dienstes vorübergehend befindet, demungeachtet hat er unserer Meinung nach gleichwohl Anspruch auf die Reisevergütungen, weil dieß bloßer Zufall ist und nicht der angenommenen Regel entspricht, wonach er von seinem Wohnort aus bezahlt werden soll. Es ist auch klar, daß bei anderen Anschauungen allen möglichen Mißbräuchen Thor und Riegel geöffnet wären. Die Reisevergütungen sind hoch, ja eigentlich zu hoch, was wir gerne zugeben, wenn nun jeder beliebige Aufenthaltsort für die Berechnung der Reisedistanz maßgebend wäre, so dürfte vielfältige Benützung zu Privat Zwecken kaum zu vermeiden sein.

Wie nun jede gesetzliche Bestimmung bald für den einen Theil, bald für den andern Theil Vortheile und Nachtheile bringt, so kompensirt sich die Sache bei strikter Ausführung der gesetzlichen Vorschriften am einfachsten. Im andern Falle ist Maß und Ziel abhanden gekommen und wird ins Blaue hinein gearbeitet und eine heillose Konfusion angerichtet, bei welcher Niemand mehr weiß, wo aus und an.

Diese Reisevergütungen gelten beim Austritt oder Eintritt in den Dienst. Eine andere Bewandniß hat es mit den Reisen während des Dienstes, welche in dienstlichen Angelegenheiten zurückgelegt werden. Für diese hat der betreffende Militär nach § 241 des Verwaltungsreglementes einzig die Berechtigung, seine Extra-Reiseauslagen zu berechnen und die Reiseverordnung tritt nicht in Anwendung. Wollte daher der Uebertritt aus dem Wiederholungsdienste in den aktiven Dienst als eine Fortsetzung des Dienstes betrachtet werden, so hätte eigentlich konsequenter Weise dem Offiziere statt Streichung von Theilen seiner Reisekompetenzen überhaupt alles gestrichen, und bloß eine Rechnung über seine Reiseauslagen admittirt werden können, was aber nicht angehen konnte, weil der aktive Dienst und der Unterrichtsdienst nichts mit einander gemein haben und gänzlich getrennt gehalten werden sollen, und der erste Dienst vollständig

vollendet war, ehe und bevor derselbe zu einem zweiten Dienste abreiste.

Die angeführten Verhältnisse und Berechnungsarten, wo von Seite der Revisionsbehörden nur die Anwendung einzelner Reglementsbestimmungen praktiziert werden will, statt je das Ensemble sämtlicher auf den Fall bezüglichen Bestimmungen zu konsultieren, führt außer den angeführten noch zu einer ganzen Menge von Konflikten. Man sieht dabei, daß ein klarer leitender Gedanke, und besonders eine ausreichende Kenntniß der historischen Entwicklung der diversen Reglements-Verordnungen und Verordnungserläuterungen seit dem Tode des früheren Revisionschefs Stapfer dem Revisionsbureau gänzlich abhanden gekommen ist. Es ist dieses fatal, denn man kann behaupten, daß wahrscheinlichweise sämtliche passirten Rechnungen, falls die gleichen Grundsätze angewendet werden wollen, wie dieß in den zu unserer Kenntniß gelangten geschah, unrichtig sind. Die ganze Revisionsarbeit also, welche theils für den ordentlichen Dienst, theils für den außerordentlichen Dienst der Grenzbesetzung vorgenommen wurde, ist falsch, und verdient deswegen über den Haufen geworfen zu werden.

Die momentan versammelte Geschäftsberichtscommission des Nationalrathes, welcher bereits vielseitige Klagen über Rechnungsrevisionsfragen zugekommen sind, wird hoffentlich im Interesse des Ganzen eine genaue und unparteiliche Untersuchung dieses Theiles der Geschäftsführung des Bundesrathes und seiner Departemente nicht versäumen, wenn sie dem erhaltenen Auftrag ganz und voll entsprechen will.

Falls sich dann daran ein Postulat knüpfen würde, welches eine genaue Durchsicht und gänzliche Umarbeitung der sämtlichen auf die Verwaltung und das Rechnungswesen bezüglichen Reglemente und Verordnungen bezweckt, so wird dadurch einem schon längst gefühlten Bedürfnis abgeholfen. Es ist gänzlich unmöglich, in diesen veralteten, zum Theil aufgehobenen, zum Theil in Kraft bestehenden Verwaltungsreglementen sich zurechtzufinden, und ist es eine eigentliche unverantwortliche Nachlässigkeit sowohl des Oberkriegskommissariates, als des Militär-Departements, eine gründliche Umarbeitung durch kompetente Männer nicht schon lange an die Hand genommen zu haben.

Hoffen wir, daß auch diese Publikation wieder ein neuer Nagel zum Sarge des Verwaltungsreglementes von 1845 und seiner Descendenten sei, und eine neue Mahnung an die kompetenten Behörden aus ihrem lethargischen Schlafe zu erwecken.

Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. Herausgegeben vom k. k. technischen und administrativen Artillerie-Komitee. Wien. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Wir wollen es nicht unterlassen, unsere Herren Kameraden der Artillerie- und Geniewaffe auf diese höchst werthvolle Zeitschrift aufmerksam zu machen und ihnen dieselbe bestens anzuempfehlen. Durch wissenschaftlichen Gehalt, gezielte Arbeiten und

Darboten aller in dem Fache stattfindenden Veränderungen und Fortschritte nimmt diese Zeitschrift wohl den ersten Rang unter den Blättern ein, welche diesem Zweig der Kriegswissenschaft gewidmet sind.

Es möge uns gestattet sein, einiges über das Entstehen und den Zweck dieser Zeitschrift zu berichten.

Bei der im Jahre 1869 erfolgten Fusion des bestehenden österreichischen Artillerie- und Geniekomite's und deren Einverlebung in das neu kreirte k. k. technische und administrative Militärkomitee fand auch die Vereinigung der von den genannten Komite's herausgegebenen Publikationen statt, welche nun gemeinschaftlich unter dem Titel „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“ erscheinen. — Dieser Titel kennzeichnet die Fächer, welche die vorliegende (eigentlich nur in neuer Form erscheinende) militärische Zeitschrift zu pflegen beabsichtigt. Ihr nächster Zweck ist, innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete wissenschaftliche Abhandlungen, Berichte über die vom Komite ausgeführten Versuche und wichtigere Arbeiten, kurze Auszüge aus hervorragenden Erscheinungen der militärischen Fachliteratur Oesterreichs und der aller andern Staaten zu bringen, welche für Artillerie- und Genieoffiziere interessant oder wissenschaftlich werth sind. Die Leser werden durch die Mittheilungen von allen wichtigen Vorgängen im Bereiche der Artillerie- und Ingenieurwissenschaften, sowie von dem Streben des Komite's (welches bekanntlich eminente Kräfte besitzt) in steter Kenntniß erhalten. Es sind jedoch nicht nur die Mitglieder des Komite's, welche unter Leitung des Generals Bylandt, dessen Name auch außer den Grenzen Oesterreichs rühmlich bekannt ist, Beiträge zu dieser Zeitschrift liefern. Es betheiligen sich viele Mitglieder beider Waffen an der Arbeit. Männer, die durch ihre schriftstellerische Thätigkeit, durch Anregung zweckmäßiger Entwürfe und Vorschläge, oder Veröffentlichung ihrer persönlichen Erfahrungen und Studien zum Gedeihen der Zeitschrift wesentlich beitragen.

Dieses wichtige Fachblatt sollte in keinem militärischen Lesezirkel fehlen. E.

Der Fuß des Pferdes in Rücksicht auf Bau, Einrichtung und Fußbeschlag. Gemeinfaßlich in Wort und Bild dargestellt von Dr. A. G. L. Leisering, Professor der Anatomie, Physiologie u. s. w., und H. M. Hartmann, weil. Lehrer des theoretischen und praktischen Fußbeschlages, beide an der königl. Thierarzneischule zu Dresden. Dritte Auflage. Mit 105 von M. Kranz nach der Natur gezeichneten und von Professor H. Bürkner geschnittenen Abbildungen. Dresden, G. Schönfeld's Buchhandlung, 1870. Preis 1 1/2 Thlr.

Der Fuß ist derjenige Theil, welcher bei den Bewegungen des Pferdes besonders in Anspruch genommen wird, und sich uns in Bezug auf die Gebrauchsfähigkeit des Thieres als einer der wichtigsten des ganzen Pferdekörpers darstellt. Fußkrankheiten der Pferde kommen häufig vor und machen die Pferde